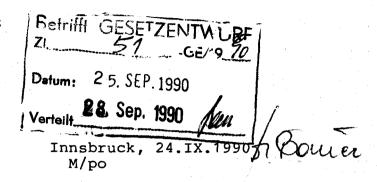
1 von 4

3/SN-321/ME XVII. GP - Stellungnahme (gescanntes Original)

UNIVERSITAT IN NSBRUCK INSTITUT FOR ZIVILRECHT INVIRAIN \$2, A-6020 INNURUCK

O.Univ.Prof.Dr.Heinrich MAYRHOFER

An das
Bundesministerium für Justiz
Museumstraße 7
Postfach 63
1016 - Wien



3/SN-321/MF

Betrifft: Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes über die medizinische Fortplanzungshilfe beim Menschen (Fortpflanzungshilfe-Gesetz)
GZ 3.509/363-I 1/90

Über Ersuchen des Dekans der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Innsbruck nehme ich zu dem genannten Entwurf wie folgt Stellung:

Es ist erfreulich, daß sich dieses gesetzgeberische Vorhaben auf die Regelung der medizinischen Hilfestellung bei der Fortpflanzung des Menschen beschränkt. Auf diese Weise können die Grundanliegen (Berücksichtigung des Wunsches nach Nachkommenschaft, Achtung der Menschenwürde, und vor allem Schutz des Kindes) klar herausgestellt und einer sachgerechten Lösung zugeführt werden.

Insgesamt vermittelt der Entwurf den Eindruck einer abgewogenen Regelung dieser Anliegen. Sensible Bereiche sind der offenbar unvermeidliche Überschuß an befruchteten Eizellen, die heterologe Insemination und die Anwendung der Regeln auf Lebensgefährten. Im erstgenannten Bereich dürfte die medizinische Entwicklung möglicherweise laufend neue Erkenntnisse bringen, sodaß vielleicht hier eine zeitlich befristete Gesetzesfassung oder zumindest ein jährlicher Bericht an den Gesetzgeber vorzusehen wäre. Falls nicht ganz geklärt ist, ob manche der Fortpflanzungshilfen nicht negative Auswirkungen auf die Gesundheit des Kindes haben, wäre solches für die in Betracht kommenden Methoden ebenfalls vorzusehen.

Für die alleinstehende Frau wird die Befugnis zur medizinischen Fortpflanzungshilfe verneint. Dies ist verständlich, weil siedem Wohl des Kindes, in einer vollständigen und beständigen Gemeinschaft von Vater und Mutter aufzuwachsen, entspricht. Unter diesem Gesichtspunkt ist es allerdings fraglich, ob die Lebensgemeinschaften, bei denen institutionel nicht vorgesehen ist, daß die Partner einander dauerhafte: Zusammenleben versprechen, den Ehepaaren schlechthin gleichgestellt werden sollen, oder ob für sie nicht zusätzliche Oualifikationen im Hinblick auf eine zu erwartende Beständigkeit der Gemeinschaft aufzustellen und zu verlangen waren. Im Gesetzestext ist solches offenbar dadurch angedeutet, daß von eheähnlichen Lebensgemeinschaften die Rede ist.

Etwas uneben erscheint die Regelung des vorgeschlagenen § 163 Abs 3 letzter Satz ABGB. Es ist einleuchtend, dab dem Tod des Ehemannes oder des Lebensgefährten, der die Zustimmung zur künstlichen Fortpflanzungshilfe gegeben hat, diese nicht mehr durchgeführt werden soll. Es besteht ja keine Gemeinschaft mehr, in der das Kind hineingeboren werden könnte. Wenn nun aber eine solche Hilfe doch vorgenommen wird (und es könnte sein, daß dies sogar ohne Kenntnis des eingetretenen Todes des Ehemannes oder des Lebensgefährten geschieht), so erscheint es fraglich, ob das Kind mit juristischer Vaterlosigkeit bestraft werden soll. Immerhin können sich daraus gesellschaftliche und guristische Nachteile erheblicher Art für das Kind ergeben.

Gemäß dem Ersuchen des Bundesministerium für Justiz werden 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrats übermittelt.

Heiser Suzzolofe

25 Ausfertigungen an das Präsidium

des Nationalrats der Republik Österreich

Dr.Karl Renner-Ring 3 1017 - Wien